

Januar 2020

Unternehmenssteuerreform Kanton Tessin

1. Einleitung
2. Abschaffung kantonaler Steuerprivilegien
3. Zusätzliche Abzüge für Forschung und Entwicklung
4. Patentbox
5. Begrenzung der steuerlichen Entlastung
6. Steuerliche Entlastungen auf das Vermögen
7. Reduktion des kantonalen Steuerkoeffizienten
8. Auf Gemeindeebene: vorgeschlagene Abweichung der Steuerbelastung zwischen natürlichen und juristische Personen
9. Schlussfolgerungen

1. Einleitung

Die Steuerreform und AHV Finanzierung (STAF) wurde durch Volksabstimmung am 19. Mai 2019 angenommen. Ziel dieser Initiative war es, ein international konformes, wettbewerbsfähiges Steuerumfeld für Unternehmen sicherzustellen.

Die Anpassung an die internationalen steuerlichen Anforderungen bedeutet für den Kanton Tessin eine grosse Herausforderung sowohl bezüglich der Steuereinnahmen als auch was die Standortfaktoren anbetrifft.

Die Kantonale Steuerreform ist am 01.01.2020 entsprechend in Kraft getreten.

Im folgenden Beitrag werden die wichtigsten steuerlichen Massnahmen und deren Umsetzung auf kantonaler Ebene erläutert.

2. Abschaffung kantonaler Steuerprivilegien

Die wichtigste Massnahme ist sicherlich die Abschaffung der kantonalen Steuerprivilegien welche bisher Gesellschaften mit Sonderstatut, Prinzipal Gesellschaften und Swiss Finance Branches begünstigt haben.

Auf kantonaler Ebene wurde bisher keine oder nur eine reduzierte Gewinnsteuer entrichtet. Mit dem Inkrafttreten der Reform per 1. Januar 2020 werden Gewinne dieser bisher steuerlich begünstigten Gesellschaften mit der ordentlichen Gewinnsteuer besteuert, was eine nicht unwesentliche Erhöhung der Steuerlast bewirkt.

Diesbezüglich wird in der Mitteilung des kantonalen Finanz- und Wirtschaftsdepartements vom 10. Juli 2019 der Wille des Kantons festgelegt, den aktuellen Steuersatz der Gewinnsteuer von 9% auf 8% für eine Übergangsperiode von 5 Jahren (2020-2024) zu senken und ab 2025 auf 5.5% festzusetzen.

Dies bedeutet eine gesamte Steuerlast (Direkte Bundessteuer, Kantonsteuer und Gemeindesteuer) für Gesellschaften in Höhe von **14.6%**.

Folgende Tabelle zeigt die Folgen nach Einführung der kantonalen Massnahmen¹:

TIPOLOGIE	STEUERLAST		
	2019	ÜBERGANGSPERIODE 2020-2024	ab 2025
Ordentliche Besteuerung	18.6%	17.4%	14.6%
Mit Steuerprivilegien	10%	13.5%	

Um diesen Unternehmen die Möglichkeit eines schrittweisen Übergangs zur ordentlichen Besteuerung zu ermöglichen, ist zusätzlich die Einführung eines ermässigten Satzes auf den stillen Reserven von 1% beschlossen worden.

3. Zusätzliche Abzüge für Forschung und Entwicklung

Um Forschung und Entwicklung zu fördern, können die Kantone die steuerlich wirksamen Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen bis zu maximal 50% der Aufwendungen festlegen.

Als Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen werden diejenigen bezeichnet, die direkt dem an der Forschung und Entwicklung beteiligten Personal (Löhne und Sozialversicherungsbeiträge) zuzuordnen sind, ebenso wie die damit verbundenen Aufwendungen für Arbeiten, die im Rahmen eines Outsourcing für das Unternehmen durchgeführt werden (und durch eine Rechnung belegt sind).

¹ Die Steuersätze werden unter Verwendung eines kommunalen Multiplikators von 60% des kantonalen Steuerkoeffizienten berechnet. Letzteres betrug für das Jahr 2019 100%, für die Übergangszeit 2023 - 2023 97% und ab 2024 96%.

Um die Entwicklung von Unternehmen, die in diesem Bereich tätig sind, zu fördern, hat der Kanton Tessin diese Massnahme mit dem höchstzulässigen Abzug (d.h. 50%) eingeführt.

4. Patentbox

Diese steuerliche Massnahme ist mit der vorherigen verbunden und sieht für juristische Personen und selbständige Erwerbstätige vor, dass Erträge aus Patenten und vergleichbaren Rechten bis zu 90% der effektiven Erträge reduziert besteuert werden können.

Diese Massnahme ist begrenzt auf die Kantons- und Gemeindesteuer anwendbar, während für die Direkte Bundessteuer diese Erträge gänzlich ohne Abzüge besteuert werden.

Der Kanton Tessin hat die maximale (und zwar 90%) steuerlich wirksame Ermässigung eingeführt.

5. Begrenzung der steuerlichen Entlastung

Die Entlastung aufgrund der Patentbox und der zusätzlichen Abzüge für Forschung und Entwicklung darf nicht höher als 70 Prozent des steuerbaren Gewinns sein.

Für den Kanton Tessin wird diese Einschränkung vollständig aufgenommen, was bedeutet, dass die zusätzlichen Abzüge für Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten und die Abzüge bezüglich der Patentbox nicht mehr als 70% des gesamten steuerbaren Gewinns überschreiten dürfen.

6. Entlastungen der Vermögensbesteuerung

In Zusammenhang mit den bisher erwähnten Massnahmen wird auch eine Ermässigung der Vermögensbesteuerung für diejenigen die selbständige unternehmerische Tätigkeit leisten und in Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten investieren, eingeführt.

7. Reduzierung des kantonalen Steuerkoeffizientes

Diese Massnahme richtet sich auch an natürliche Personen und sieht eine Reduzierung des kantonalen Steuerkoeffizientes vor.

In einer ersten Übergangsperiode von 4 Jahren (2020-2023) gilt eine Ermässigung auf 97% und danach (mit erneuter parlamentarischer Gutheissung) eine zusätzliche Ermässigung auf 96% (also ab 2024).

8. Auf Gemeindeebene: vorgeschlagene Abweichung der Steuerbelastung zwischen natürliche und juristische Personen.

Mit dieser Massnahme wird den Gemeinden mehr Entscheidungsbefugnis bezüglich den für natürliche und juristische Personen anwendbaren Multiplikatoren (um eine ausführliche

Erklärung der Grundlagen der Schweizer Besteuerung siehe „Ordentliche Besteuerung der natürlichen Personen in der Schweiz, Kanton Tessin“) gegeben.

Die zu erfüllenden Bedingungen sind, dass der minimale Multiplikator 40% sein sollte und dass die Differenz zwischen den für natürliche Personen und für juristischen Personen anwendbaren Multiplikatoren nicht mehr als 20 Prozentpunkte betragen kann.

Diese Massnahme wird ab das Jahr 2025 in Kraft treten.

9. Schlussfolgerungen

Ziel dieser Reform ist es, die Wettbewerbsfähigkeit und Standort-Attraktivität des Kantons Tessin zu erhalten und seine wirtschaftliche Entwicklung zu stärken.

Der Kanton Tessin wird dank der Senkung der Kantonalen Gewinnsteuer einige Plätze in der interkantonalen Rangliste gewinnen und sich mit einer Gesamtsteuerbelastung von rund 14,6% in die Mitte platzieren.

Dies soll natürlich nicht nur neue Unternehmen anziehen, sondern auch das Sitzverlegungsrisiko vieler Unternehmen in Kantone mit einer geringeren Steuerbelastung verringern.

Zusätzlich werden die Umsetzungen der steuerlichen Massnahmen bezüglich der Patentbox und den Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten Investitionen in innovative Aktivitäten im Tessin fördern, was natürlich ein Mehrwert für unseren Kanton darstellt.

Für Fragen und nähere Abklärungen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

Der Inhalt dieses Dokumentes ist nicht als rechtliche Beratung zu betrachten, sondern dient ausschliesslich als allgemeine Informationen. Die Nutzung der Inhalte erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung des Lesers und ersetzt insbesondere eine rechtliche Beratung in keinem Fall. **Steimle & Partners Consulting GmbH** schliesst jegliche Haftung und Verantwortung für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der Inhalte grundsätzlich aus. Bei Fragen betreffend des Haftungsausschlusses bitten wir um Kontaktaufnahme.